

**Unterrichtung**

(zu Drs. 16/1936, 16/1957 und 16/2776 neu)

Der Präsident  
des Niedersächsischen Landtages  
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 08.09.2010

- a) **Nutzung des Grundwasserdargebots und Trinkwassergewinnung Norddeutschlands länderübergreifend abstimmen und regeln - Grundwasserentnahme in der Nordheide auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens zwischen Hamburg und Niedersachsen vereinbaren**

Antrag der Fraktion der SPD - Drs. 16/1936

- b) **Trinkwasserförderung an die Folgen des Klimawandels anpassen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 16/1957

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz - Drs. 16/2776 neu

Der Landtag hat in seiner 81. Sitzung am 08.09.2010 folgende Entschließung angenommen:

**Grundwasserentnahme in der Nordheide auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens zwischen Hamburg und Niedersachsen vereinbaren**

Wasser ist eine lebensnotwendige Ressource für Mensch und Natur. In Niedersachsen werden rund 85 % des Trinkwassers aus dem Grundwasser entnommen. Auch der Bedarf der Feldberegnung sowie der Bedarf für Industrie und Gewerbe werden überwiegend hieraus abgedeckt. Priorität vor anderen Nutzungen haben jedoch die Wasserentnahmen für die öffentliche Wasserversorgung.

Niedersachsen ist im Vergleich mit anderen Bundesländern ein wasserreiches Land. Andere Bundesländer profitieren davon. So wurde im Juni 1974 ein Verwaltungsabkommen für die Dauer von 30 Jahren zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Wassergewinnung für Hamburg geschlossen. Immer noch wird Grundwasser aus Niedersachsen in der Nordheide gefördert und gelangt nach Hamburg.

Die Hamburger Wasserwerke GmbH verkauft aber auch Trinkwasser aus eigenen Förderrechten nach Schleswig-Holstein. Sie hat nun erneut für 30 Jahre einen Antrag auf Grundwasserförderung gestellt. Vor diesem Hintergrund bittet der Landtag die Landesregierung mit der Freien und Hansestadt Hamburg eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen, die die wesentlichen Konfliktpunkte des Förderzeitraums umfasst:

1. Es ist auf eine geringere als die beantragte Fördermenge von 16,6 Millionen Kubikmeter Wasser pro Jahr hinzuwirken, die sich an einer neutralen Bedarfsprognose im Auftrag des Landkreises Harburg orientiert.
2. Die Beteiligten setzen sich bei Genehmigungen zur Förderung von Trinkwasser aus Grundwasservorkommen von mehr als zwei Millionen Kubikmetern pro Jahr dafür ein, dass der Wasserbedarf alle zehn Jahre überprüft, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Nachhaltigkeit dem nachgewiesenen Bedarf angepasst und dann gegebenenfalls eine geänderte Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen wird.
3. Die Beteiligten wirken darauf hin, dass die Hamburger Wasserwerke GmbH einen finanziellen Beitrag für den Grund- und Oberflächenwasserschutz für die betroffene Region entrichtet.

4. Ein umfassendes Überwachungsmanagement ist anzustreben, in dessen Rahmen dauerhaft Messpunkte installiert werden, die ggf. Aufschluss über Schäden geben.
5. Mit der Freien- und Hansestadt Hamburg ist zu vereinbaren, dass die Hamburger Wasserwerke GmbH im Falle eines Schadenseintritts insbesondere für Natur, Land- und Forstwirtschaft in der Heide Ausgleichszahlungen zu leisten hat.
6. Es ist eine Schiedsvereinbarung zur Regelung von Meinungsverschiedenheiten, wie sie in dem Vertrag von 1974 geregelt ist, vorzusehen.